



Wegleitung zur Ersatzabgabe-Erklärung für das Ersatzjahr 2017

Ersatzpflicht und Ersatzbefreiung

1 Ersatzpflichtig ist, wer im Ersatzjahr:

- während mehr als 6 Monaten nicht in einer Formation der Armee eingeteilt ist und nicht der Zivildienstpflicht untersteht;
- als Dienstpflichtiger seinen Militär- oder Zivildienst nicht leistet.

2 Nicht ersatzpflichtig ist, wer seine Dienstpflicht im Ersatzjahr tatsächlich erfüllt hat, obwohl er nicht während des ganzen Jahres als Dienstpflichtiger eingeteilt war.

3 Von der Ersatzpflicht ist befreit, wer im Ersatzjahr:

- wegen erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung ein taxpflichtiges Einkommen erzielt, das nach nochmaligem Abzug von Versicherungsleistungen sowie von behinderungsbedingten Lebenshaltungskosten sein betriebsrechtliches Existenzminimum um nicht mehr als 100 Prozent übersteigt;
- wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt sowie eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung bezieht;
- wegen einer erheblichen Behinderung als dienstuntauglich gilt und keine Hilflosenentschädigung bezieht, aber dennoch eine der zwei mindestens erforderlichen Voraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung erfüllt – gemäss Praxis fallen darunter auch die Gehörlosen;
- dienstuntauglich erklärt oder vom Dienst dispensiert worden ist, weil seine Gesundheit durch den Militär- oder Zivildienst geschädigt wurde;
- als Mitglied der Bundesversammlung wegen Teilnahme an deren Sitzungen seinen Militär- oder Zivildienst nicht leisten konnte, zum militärischen Personal gehört oder nach der Militär- oder Zivildienstgesetzgebung von der persönlichen Dienstleistung befreit ist;
- die gesamte Dienstpflicht nach der Militär- oder Zivildienstgesetzgebung erfüllt hat. Diese Befreiung gilt nicht für Jahre aktiven Dienstes.

4 Von der Ersatzpflicht ist der Auslandschweizer befreit, der im Ersatzjahr wenigstens sechs Monate lang im Ausland Wohnsitz hat, sofern er:

- bei Beginn des Ersatzjahres seit mehr als drei Jahren ununterbrochen im Ausland wohnt;
- im Ersatzjahr Militär- oder Zivildienst in seinem ausländischen Wohnsitzstaat zu leisten oder eine der Wehrpflichtersatzabgabe entsprechende Abgabe zu zahlen hat;
- im Ersatzjahr als Bürger seines ausländischen Wohnsitzstaates der Armee oder dem Zivildienst dieses Staates zur Verfügung steht, nachdem er dort die ordentlichen Dienste geleistet hat.

War der Wehrpflichtige schon früher im Ausland wohnhaft, so werden diese Auslandsaufenthalte auf die Frist von drei Jahren angerechnet, sofern die Aufenthalte jeweils mindestens zwölf zusammenhängende Kalendermonate gedauert haben – bei Neu- oder Doppelbürgern werden nur die Auslandsaufenthalte als Schweizerbürger angerechnet.

Ausgenommen von der Befreiung sind wehrpflichtige Schweizer, die im Ausland wohnen, sich jedoch militärisch oder zivildienstlich in der Schweiz anzumelden und ihre dienstlichen Obliegenheiten zu erfüllen haben (z. B. Grenzgänger).

5 Die Ersatzabgabe ist erstmals geschuldet für das Jahr, in dem der Wehrpflichtige das 20., und letztmals für das Jahr, in dem er das 30. Altersjahr vollendet (Dienstverschieber 34. Altersjahr).

6 Sind die Voraussetzungen der Ersatzpflicht in einem Kalenderjahr erfüllt, so besteht die Ersatzpflicht für das ganze Jahr.

7 Die Ersatzabgabe-Erklärung ist in jedem Fall auszufüllen.

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Kinder

Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Ersatzpflichtige sorgt, kann ein Kinderabzug geltend gemacht werden. Für minderjährige (d. h. am 31.12.2017 noch nicht 18 Jahre alte) Kinder, an welche Unterhaltsbeiträge aus Scheidung oder Trennung bezahlt werden, ist kein Abzug möglich, da diese Zahlungen vollumfänglich abziehbar sind (Ziff. 10 b der Ersatzabgabe-Erklärung).

Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen

Trägt der Ersatzpflichtige mit mindestens CHF 6500.– pro Jahr zum Unterhalt einer erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person bei, so ist letztere hier aufzuführen. Hierzu gehören auch erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige erwachsene Kinder, die nicht über genügend eigenes Einkommen und Vermögen verfügen.

Die Unterstützungsleistungen sind nachzuweisen. Wird ein Unterstützungsabzug geltend gemacht, ist mit der Ersatzabgabe-Erklärung der Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit einzureichen.

Hinweise zu den einzelnen Ziffern der Ersatzabgabe-Erklärung

Einkünfte

Ziffer 1 a und b

Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit: In die Ersatzabgabe-Erklärung zu übertragen ist der Nettolohn gemäss Lohnausweis. Anzugeben ist der gesamte Lohn einschliesslich aller Nebenbezüge wie Familien- und Kinderzulagen, Naturalbezüge, Zulagen und Provisionen aller Art, Sitzungsgelder, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Mitarbeiterbeteiligungen, Prämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Verwaltungsratshonorare und Tantiemen. Anzugeben ist auch jedes Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit, z. B. Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für die Tätigkeit in Behörden, für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in Vereinen, Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeit, Hausverwaltungen, Abwärts- und Reinigungsarbeiten usw.

Ziffer 1 d

Für die Bewertung des *Naturallohnes* (Verpflegung mit oder ohne Unterkunft) sind in der Regel folgende Ansätze zu beachten:

- Volle Verpflegung CHF 645.– pro Monat / CHF 7740.– pro Jahr;
- Unterkunft CHF 345.– pro Monat / CHF 4140.– pro Jahr;
- volle Verpflegung und Unterkunft CHF 990.– Monat / CHF 11880.– Jahr.

Ziffer 1 e

Ferner sind alle bisher nicht deklarierten Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit anzugeben wie z. B. Forschungsbeiträge, Preise und Beiträge.

Ziffer 2

Der Ersatzpflicht unterliegen alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit. Ferner können Selbstständigerwerbende die *geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen* in Abzug bringen. Zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehören auch *Naturalbezüge* jeder Art aus dem eigenen Geschäft. Dazu zählen auch *Kapitalgewinne*, die durch Veräusserung, Verwertung oder Aufwertung von Gegenständen des Geschäftsvermögens erzielt wurden.

Selbstständigerwerbende können Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2010–2016) in Abzug bringen, soweit diese bei der Berechnung des taxpflichtigen Einkommens der Vorjahre noch nicht berücksichtigt wurden.

Ziffer 3

Kapitaleistungen aus Vorsorge (z. B. Kapitaleistungen aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge, aus gebundener Selbstvorsorge, Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile) sind auf Seite 4 der Ersatzabgabe-Erklärung aufzuführen.

Ziffer 3 a–c

Renten der 1. und 2. Säule sowie der Säule 3a unterliegen der Ersatzpflicht zu 100 %. Bitte legen Sie der Ersatzabgabe-Erklärung einen Auszahlungsbeleg der Rente nach Buchstabe a bei.

Ziffer 3 d und e

Hier sind die Renten der Militärversicherung sowie die übrigen Leistungen aus Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung anzugeben. Sie fallen aber bei der Festsetzung der Wehrpflichtersatzabgabe ausser Betracht. Die Angaben sind erforderlich, um allenfalls eine Ersatzbefreiung wegen Krankheit oder Invalidität zu prüfen.

Ziffer 3 f

Einkünfte aus Leibrenten und Verpfändungen unterliegen der Ersatzpflicht zu 40 %.

Ziffer 3 g

Erwerbsausfallentschädigungen für Militär-, Zivil- und Schutzdienste, Bezüge aus Arbeitslosenversicherung und Versicherungstaggelder aus Kranken- und Unfallversicherung sind hier insoweit anzugeben, als sie nicht durch den/die Arbeitgeber/in im Lohnausweis bescheinigt und bereits unter Ziffer 1 der Ersatzabgabe-Erklärung deklariert worden sind.

Ziffer 4

Als Einkommen aus Wertschriften und Guthaben sind alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art aufzuführen. Auch Vermögensertrag aus Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum ist hier zu deklarieren. Lotterie-, Zahlenlotto- und Sporttoto-Gewinne wie auch Bar- und Naturalgewinne aus Wettbewer-

ben und anderen lotterieähnlichen Veranstaltungen unterliegen ab CHF 1000.– pro Ersatzjahr der Ersatzabgabe. Allfällige Einsätze können bis zu 5 %, jedoch maximal CHF 5000.–, höchstens aber bis zum Betrag der im gleichen Jahr im entsprechenden Wettbewerb erzielten Gewinne abgezogen werden. Die Einsätze sind nachzuweisen.

Als Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung können nur die Kosten der Verwahrungen abgezogen werden.

Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden. Die Negativzinsen können nicht zusätzlich zu einem allfälligen Pauschalabzug im Rahmen der Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden. Anstelle eines allfälligen Pauschalabzuges sind deshalb die effektiven Vermögensverwaltungskosten zu deklarieren.

Ziffer 5 a und b

Alimente, die der Ersatzpflichtige bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich, sowie Unterhaltsbeiträge, die der Ersatzpflichtige für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, unterliegen der Ersatzpflicht. Den Alimenten gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Miete, Krankenkassenprämien, Schuldzinsen usw., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden.

Ziffer 5 c

Über diese Einkünfte ist eine Aufstellung beizulegen. Einnahmen aus *Burgernutzen* (z. B. Losholz) sind zum Verkehrswert anzugeben.

Ziffer 5 d

Unter dieser Rubrik sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Ersatzpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel das Nettoeinkommen aus Untervermietung von Wohnungen oder Zimmern und im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder.

Steht dem Ersatzpflichtigen für den Arbeitsweg ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, so sind die Kosten des Arbeitsweges in dieser Rubrik als Einkommen zu deklarieren und in Ziffer 8 a als Abzug (maximal CHF 3000.–) zu übertragen. Wochenaufenthalter haben an gleicher Stelle die Kosten der wöchentlichen Heimkehr zu deklarieren, sofern diese mit dem Geschäftsfahrzeug zurückgelegt wird.

Zu deklarieren ist jedes Einkommen aus Vermietung, Verpachtung, Nutznutzung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte, wie beispielsweise Einkünfte aus Patenten, Lizenzen, aus der Vermietung von Autos, Schiffen, Wohnwagen, Pferden oder anderen Vermögenswerten.

Ziffer 5 e

Werden Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen ausgerichtet (z. B. Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit sowie für die Nichtausübung eines Rechts, Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag), so unterliegen diese wie die wiederkehrenden Leistungen selber zusammen mit dem übrigen Einkommen der Ersatzabgabe, allenfalls unter Berücksichtigung des Rentensatzes (d. h. zu dem Satz, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde).

Ziffer 6

Als Mietwert selbstbenutzter Liegenschaften oder Liegenschaftsteile gilt der Betrag, den der Ersatzpflichtige als Miete für ein gleichartiges Objekt in gleicher Lage zu bezahlen hätte. Als abziehbare Kosten kommen in Betracht: Unterhaltskosten, Betriebskosten, Versicherungsprämien, Kosten der Verwaltung, energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen.

Einkünfte aus wohnrechts- oder nutznutzungsbelasteten Liegenschaften sind zu deklarieren. Es stehen die Abzüge für den Liegenschaftsunterhalt und die Schuldzinsen zu. Im Falle eines Wohnrechts hat die wohnrechtsberechtigte Person den Mietwert der ihr zur Verfügung stehenden Wohnung anzugeben.

Ergibt sich statt eines Nettoertrages aus Liegenschaften ein Verlust, so kann dieser mit sonstigem Einkommen verrechnet werden.

Zu deklarieren sind auch alle bisher nicht erwähnten Einkommen aus unbeweglichem Vermögen. Insbesondere sind Einkünfte aus der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens aufzuführen.

Abzüge

Ziffer 8

Für die Berufsauslagen bei *unselbstständiger Erwerbstätigkeit* können die nachstehenden Abzüge vorgenommen werden. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten sind die Abzüge nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, über welches mit den Sozialversicherungen abgerechnet wird.

Ziffer 8 a

Abziehbar sind die tatsächlichen, notwendigen Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort bis zu einem Total von maximal CHF 3000.– jährlich bei einer jährlichen Anzahl von 220 Arbeitstagen (eine höhere Anzahl Arbeitstage ist zu begründen und zu belegen):

- Die Kosten bei Benützung eines *öffentlichen Verkehrsmittels* (Bahn, Tram, Autobus usw.);
- einen Pauschalabzug von CHF 700.– im Jahr bei Benützung eines *Fahrrades*, eines *Motorfahrrades* oder eines *Motorrades mit gelbem Kontrollschild*; der Nachweis höherer tatsächlicher Kosten bleibt vorbehalten;
- bei Benützung eines *Motorrades mit weissem Kontrollschild* oder eines *Privatautos*: der Betrag, den der Ersatzpflichtige bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels hätte auslegen müssen. Steht kein solches zur Verfügung oder kann dem Ersatzpflichtigen dessen Benützung objektiv nicht zugemutet werden (z. B. wegen Gebrechlichkeit, beachtenswerter Entfernung von der nächsten Haltestelle, ungünstigen Fahrplanes usw.), so ist pro Fahrkilometer ein Abzug bis zu CHF –.40 für Motorräder mit weissem Kontrollschild und bis zu CHF –.70 für Autos zulässig; für die *Hin- und Rückfahrt über Mittag* können jedoch zusammen höchstens CHF 15.– im Tag berechnet werden (Abzug für auswärtige Verpflegung).

Steht dem Ersatzpflichtigen für den Arbeitsweg ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, vgl. Ziffer 5 d.

Ziffer 8 b

Ein Abzug kommt nur in Betracht, wenn dem Ersatzpflichtigen aus der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause entstehen.

Der Pauschalabzug für Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt CHF 15.– für jede auswärtige Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen), bei ständiger auswärtiger Verpflegung CHF 3200.– im Jahr. Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:

- Nur der *halbe Abzug* (CHF 7.50 im Tag, CHF 1600.– im Jahr) ist zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom/von der Arbeitgeber/in durch die Abgabe von Gutscheinen verbilligt oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers eingenommen werden;
- *kein Abzug* ist mangels Mehrkosten zu gewähren, wenn die Hauptmahlzeiten für die ersatzpflichtige Person maximal CHF 10.– kosten;
- *Schicht- oder Nachtarbeit*: Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ein Abzug von CHF 15.–, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von CHF 3200.– im Jahr gewährt. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann *nicht zusätzlich* zum Abzug für auswärtigen Wochenaufenthalt beansprucht werden.

Ziffer 8 c

Der *Pauschalabzug* beträgt 3 % des Nettolohnes, mindestens aber CHF 2000.– bzw. maximal CHF 4000.– im Jahr. Der Abzug umfasst alle zur Berufsausübung notwendigen Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software und Fachliteratur), Berufskleider, besonderer Schuh- und Kleiderschleiss, Auslagen für Schwerarbeit sowie die Kosten des privaten Arbeitszimmers, nicht aber die nachstehend erwähnten Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

Werden anstelle dieses Pauschalabzuges die *tatsächlichen* Kosten geltend gemacht, so ist der Ersatzabgabe-Erklärung eine separate Aufstellung mit den entsprechenden Belegen beizufügen. Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

- Werden Auslagen für EDV-Hard- oder Software geltend gemacht, so sind diese um einen angemessenen Privatanteil (in der Regel 25 bis 50 %) zu kürzen;
- Ersatzpflichtige, die nachweisbar ein Zimmer ihrer Privatwohnung *hauptsächlich und regelmässig* für ihre Berufsarbeit benützen müssen, können die Kosten dieses privaten Arbeitszimmers (Aufwendungen für Miete, Heizung, Beleuchtung) in Abzug bringen. Bloss gelegentliche berufliche Arbeiten in der Privatwohnung verursachen keine Mehrkosten und geben daher keinen Anspruch auf einen Abzug;

– Auslagen für Berufsbekleidung können nur berücksichtigt werden, wenn die Kleider einem besonderen Verschleiss unterliegen. Kosten für repräsentative Kleidung gelten als Standesauslagen und sind nicht abzugsberechtigt.

Tatsächliche Kosten können nicht zusätzlich zum Pauschalabzug geltend gemacht werden.

Ziffer 8 d

Abziehbar sind die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten bis zum Gesamtbetrag von maximal CHF 12 000.– pro Jahr sofern:

- Ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Für die Deklaration dieser Kosten ist eine separate Aufstellung einzureichen.

Ziffer 8 e

Ersatzpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen, wobei bei der Unterkunft nur ein Zimmer (nicht eine Wohnung) als beruflich notwendig gilt. In der Regel können folgende Abzüge vorgenommen werden:

- Für die *Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung*: CHF 15.– pro Hauptmahlzeit, somit CHF 30.– im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 6400.– im Jahr; wenn das Mittagessen durch den/die Arbeitgeber/in verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung), so wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (CHF 7.50) gewährt, somit gesamthaft CHF 22.50 im Tag und CHF 4800.– im Jahr;
- als Kosten der *wöchentlichen Heimkehr* sind in der Regel nur die Auslagen eines öffentlichen Verkehrsmittels abzugsberechtigt. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den Fahrkosten verwiesen.

Ziffer 8 f

Für die mit einem Nebenerwerb verbundenen Berufsauslagen kann ein Pauschalabzug von 20 % der Nebeneinkünfte (Nettoeinkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge), mindestens CHF 800.– bzw. maximal CHF 2400.– im Jahr geltend gemacht werden. Werden die höheren tatsächlichen Kosten abgezogen, so ist der Ersatzabgabe-Erklärung eine separate Aufstellung beizufügen.

Ziffer 8 g

Der Sold von Milizfeuerwehrleuten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Kernaufgaben (z. B. Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen, Ernstfalleinsätze, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung usw.) ist bis zum maximalen Betrag von CHF 5000.– ersatzfrei. Auf dem Lohnausweis ist der gesamte Feuerwehrosold zu deklarieren.

Der ersatzfreie Betrag kann in Abzug gebracht werden. Für Einkünfte über CHF 5000.– aus Kernaufgaben sowie für übrigen Sold, (z. B. Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder von der Feuerwehr freiwillig erbrachte Dienstleistungen) kann als Berufskosten der Pauschalabzug von 20 % auf Nebenerwerb, mindestens CHF 800.– bzw. maximal CHF 2400.– geltend gemacht werden.

Ziffer 9

Die im Jahr 2017 fällig gewordenen Schuldzinsen sind wie folgt abziehbar (wenn nicht bereits unter Ziff. 2 berücksichtigt):

- Private Schuldzinsen im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer CHF 50000.–; Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die einer Teilbesteuerung unterliegen, werden nur zu 60 % in die Berechnung einbezogen.
- Zinsen auf Geschäftsschulden vollumfänglich.

Die Schuldverhältnisse sind detailliert aufzuführen und zu belegen. Zu beachten ist, dass Baukreditzinsen als Anlagekosten gelten und somit nicht vom Einkommen abziehbar sind.

Ziffer 10 a und b

Abziehbar sind die Alimentenleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder. Den Alimenten gleichgesetzt sind Naturalleistungen wie Miete, Krankenkassenprämien, Schuldzinsen usw., welche anstelle von Barzahlungen ausgerichtet werden.

Ziffer 10 c

Unter dieser Rubrik sind privat vereinbarte Renten zu 40 % und dauernde Lasten zu 100 % abzugsberechtigt. Es handelt sich dabei um Leistungen, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen und nicht der Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht dienen. Der/Die Empfänger/in der Leistung ist anzugeben. Abziehbare Rentenleistungen sind z. B. die gesetzlichen Haftpflichtrenten und die der ersatzpflichtigen Person vertraglich oder testamentarisch auferlegten Leibrenten an Angestellte.

Ziffer 11

Der Abzug kann nur von Personen geltend gemacht werden, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen und der AHV-/IV-Pflicht unterliegen. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt. Folgende Beträge an die Säule 3a können abgezogen werden:

- Wenn die ersatzpflichtige Person einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) obligatorisch oder freiwillig angehört: Höchstabzug von CHF 6768.– für das Ersatzjahr 2017;
- wenn die ersatzpflichtige Person keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehört: 20 % des Erwerbseinkommens (Gesamtheit aller Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit), höchstens CHF 33840.– für das Ersatzjahr 2017.

Ziffer 12

Prämien und Beiträge für Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien können abgezogen werden. Die zulässigen Abzüge sind durch Höchstbeträge begrenzt.

Ziffer 13

Beiträge Nichterwerbstätiger an die AHV, IV und EO.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zum Gesamtbetrag von CHF 10100.– abgezogen werden. Die Belege sind beizufügen.

Abziehbar sind nur die behinderungsbedingten Kosten, die vom Ersatzpflichtigen selbst getragen werden. Die Belege sind beizufügen.

Abziehbar sind die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens CHF 10100.– für die Drittbetreuung jedes Kindes (bis 14 Jahre), welches mit der ersatzpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt. Die Kinderbetreuungskosten können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Eigenbetreuung des Kindes in einem direkten Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit nicht wahrgenommen werden kann. Drittbetreuungskosten ausserhalb der Arbeits- oder Ausbildungszeit der ersatzpflichtigen Person können nicht abgezogen werden. Gleiches gilt für die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Kinder, welche im Rahmen der Drittbetreuung anfallen.

Ziffer 14

Der Abzug ist nur zulässig bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten, sofern die Mitarbeit vertraglich vorgesehen oder durch die Natur der Tätigkeit erforderlich ist.

Ziffer 17 a

Zum Abzug zugelassen werden Krankheits- und Unfallkosten des Ersatzpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, sofern er die Kosten selber trägt und diese 5 % des Nettoeinkommens übersteigen.

Die Auslagen sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten und um den Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 16 zu kürzen. Belege sind beizufügen.

Ziffer 17 b

Freiwillige Beiträge an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können in Abzug gebracht werden. Die Beiträge müssen mindestens CHF 100.– im Jahr betragen und dürfen 20 % des Nettoeinkommens pro Jahr nicht übersteigen.

Der Ersatzabgabe-Erklärung ist eine Aufstellung über die geleisteten Beiträge beizufügen.

Ziffer 19

Der Verheiratetenabzug in der Höhe von CHF 2600.– kann von allen Ersatzpflichtigen geltend gemacht werden, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Hinsichtlich der Abzüge für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen sind die im Abschnitt «Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse» auf Seite 1 dieser Wegleitung umschriebenen Voraussetzungen zu beachten.

Kapitalabfindungen und Kapitalleistungen

Kapitalabfindungen werden nach Recht der direkten Bundessteuer in der Regel gesondert vom übrigen Einkommen veranlagt. Unter Umständen erfolgt aber auch eine Zusammenrechnung mit den übrigen Einkünften. Der Ersatzabgabe-Erklärung sind in jedem Fall die entsprechenden Auszahlungsbelege beizufügen. Gegebenenfalls sind ergänzende Hinweise zu den Kapitalleistungen zu machen, damit die Veranlagungsbehörde eine korrekte Veranlagung vornehmen kann.

Kapitalabfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Veranlagung dieser Leistungen kann – je nach Auszahlungsgrund – unterschiedlich sein:

- Soweit Kapitalabfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses *Vorsorgecharakter* haben, erfolgt die Veranlagung gesondert vom übrigen Einkommen. Sozialabzüge bleiben dabei ausgeschlossen;
- *Freizügigkeitsleistungen* bei Stellenwechsel bleiben ersatzfrei, wenn sie innert Jahresfrist in die Vorsorgeeinrichtung der/des neuen Arbeitgebers/Arbeitgebers übertragen, zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice oder zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos verwendet werden;
- *Kapitalabfindungen ohne Vorsorgecharakter* (z. B. Abgangsentschädigungen aus Arbeitsvertrag, «Golden Parachutes») unterliegen zusammen mit dem übrigen Einkommen der Ersatzabgabe.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Unter diesen Begriff fallen Kapitalleistungen aus der AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus den anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Es erfolgt keine Berücksichtigung von Sozialabzügen. Kapitalleistungen aus IV unterliegen nicht der Ersatzabgabe.

Fallen mehrere Kapitalleistungen im selben Jahr an, so sind diese zusammenzurechnen.

Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile

Die Veranlagung dieser Zahlungen ist mit derjenigen der Kapitalleistungen aus Vorsorge identisch.